

Amtsblatt

Jahrgang 2018 Göttingen, den 21.06.2018 Nr. 26

Inhalt: Seite:

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Öffentliche Auslegung der Entwürfe der Neuverordnung des
Landschafts- und Naturschutzgebietes „Weper, Gladeberg
und Aschenburg“ in den Landkreisen Northeim und Göttingen 467

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Flecken Adelebsen
Benutzungsordnung und Beitragsregelung für die
Kindertagesstätten 468

Gemeinde Gleichen
22. Änderung des Flächennutzungsplanes 471

23. Änderung des Flächennutzungsplanes 473

B-Plan Nr. 80 „Vom Wiesental“ Ortschaft Reinhausen 475

Stadt Herzberg am Harz
Ratssitzung am 27.06.2018 477

Stadt Osterode am Harz
Öffentliche Zustellung 478

Gemeinde Rosdorf
III. Nachtrag zur Satzung über Aufwandsentschädigungen,
Sitzungsgelder und Ersatz von Auslagen sowie Verdienstausfall
für die Ratsfrauen und Ratsherren, Mitglieder der Ortsräte,
Personen im Ehrenbeamtenverhältnis und sonst ehrenamtlich
Tätige der Gemeinde Rosdorf (Aufwandsentschädigungssatzung) 479

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

./.

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung der Entwürfe der Neuverordnung des Landschafts- und Naturschutzgebietes „Weper, Gladeberg und Aschenburg“ in den Landkreisen Northeim und Göttingen

Im Bereich des Landkreises Göttingen, Flecken Bovenden, Gemarkung Harste sowie des Landkreises Northeim, Gemarkungen Hardeggen und Moringen wird beabsichtigt, das Landschafts- und Naturschutzgebiet „Weper, Gladeberg und Aschenburg“ neu zu verordnen.

Die entsprechenden Flächen sind auf der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 100.000 und auf den Detailkarten im Maßstab 1 : 5.000 dargestellt.

Die Entwürfe der Verordnungen mit den dazugehörigen Karten werden gemäß § 14 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Zeit

vom 29.06.2018 bis 30.07.2018

bei dem Landkreis Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen, Zimmer 416

während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungszeit können von jedermann Bedenken und Anregungen bei dem Landkreis Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, Zimmer 416, 37083 Göttingen oder beim Landkreis Northeim, Medenheimer Straße 6/8, Zimmer 161, 37154 Northeim, eingereicht bzw. vorgebracht werden.

Göttingen, den 18.06.2017

Benutzungsordnung und Beitragsregelung für die Kindertagesstätten im Flecken Adelebsen

Der Rat des Flecken Adelebsen hat in seiner Sitzung am 31.05.2018 folgende Benutzungsordnung und Beitragsregelung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Der Flecken Adelebsen betreibt als öffentliche Einrichtung Kindertagesstätten und unterstützt den Betrieb anderer Träger im Flecken Adelebsen. Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung im Flecken Adelebsen werden unter Berücksichtigung der Regelungen zum beitragsfreien Kindergarten Beiträge nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und Beitragsregelung erhoben.

Der Beitrag richtet sich nach den in den Einrichtungen angebotenen Betreuungs- und Sonderöffnungszeiten und ist nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten nach Maßgabe des § 8 KiTaG gestaffelt.

§ 2 Einkommensermittlung

Die Einstufung in Einkommensgruppen erfolgt aufgrund einer Einkommensüberprüfung der Beitragspflichtigen anhand der Jahresfamiliennettoeinkünfte im Jahr vor dem Eintritt in die Kindertagesstätte. Sollten sich die Jahresfamiliennettoeinkünfte im Jahr des Kindertagesstätteneintritts erheblich ändern, sind diese Einkünfte zu berücksichtigen.

Werden Unterlagen zu den Jahresfamiliennettoeinkünften nicht oder nicht termingerecht abgegeben, erfolgt eine Einstufung in die höchste Einkommensgruppe. Eine Berichtigung dieser Einstufung erfolgt erst ab dem 01. des nach der Vorlage der Unterlagen folgenden Monats.

Der Flecken Adelebsen ist berechtigt, die abgegebenen Unterlagen zu überprüfen und sich die dazu notwendigen Nachweise über Jahresfamiliennettoeinkünfte vorlegen zu lassen. Falsche Angaben können zu Beitragsnachforderungen führen. Werden trotz Anforderung des Flecken Adelebsen keine Nachweise über Jahresfamiliennettoeinkünfte vorgelegt, erfolgt mit Beginn des auf die Anforderung folgenden Monats die Einstufung in die höchste Einkommensgruppe und ggf. der Ausschluss des Kindes vom Kindertagesstättenbetriebes.

Verändern sich die Familiennettoeinkünfte seit dem Erklärungszeitpunkt um mehr als 20%, ist die Veränderung dem Flecken Adelebsen unverzüglich bekannt zu geben. Die Berechtigung zur Prüfung der Angaben gilt hier ebenfalls.

Maßgebend sind die Einkünfte nach § 2 Abs. 3 Einkommenssteuergesetz. Hierzu zählen sämtliche Einkunftsarten nach § 2 Abs. 1 Einkommenssteuergesetz, die da lauten:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus Gewerbebetrieben
- Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
- Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 (u.a. Geld-/Sachleistungen, die zum Unterhalt dienen, z.B. Unterhaltsleistungen und Renteneinnahmen)

Weiterhin zählen Arbeitsentgelte aus den geringfügigen Beschäftigungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) IV zu den Einkünften.

Verluste bei einzelnen Einkommensarten dürfen nicht abgezogen werden.

§ 3 Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen wird. Der Beitrag ist für die Dauer der Anmeldung des Kindes in der Einrichtung und unabhängig davon zu zahlen.

ob das Kind anwesend war oder nicht oder die Kindertagesstätte aus wichtigen Gründen oder höherer Gewalt vorübergehend geschlossen werden muss. Der Beitrag ist bis zum 5. des Monats zu zahlen.

Abmeldungen sind nur zum 15. des Monats oder zum Monatsende möglich. Bei Abmeldung eines Kindes bis zum 15. des Monats ist die Hälfte des Beitrages, bei Abmeldung nach dem 15. des Monats ist der volle Beitrag zu entrichten.

Die Zahlungspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem ein Kind aus der Einrichtung ausscheidet.

Rückständige Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren und können die Kündigung des Betreuungsvertrages nach sich ziehen.

Die Beitragspflichtigen werden schriftlich durch einen Beitragsbescheid veranlagt.

§ 4 Beiträge

Für die Betreuung der Kinder wird unter Berücksichtigung der Regelungen zum beitragsfreien Kindergarten ein monatlicher Beitrag erhoben, der entsprechend der Jahresfamiliennettoeinkünfte gestaffelt ist. Die Staffelung wird anhand der nachfolgenden Beitragsstaffel festgelegt.

Kinderkrippe:

	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
Jahres-familiennettoeinkünfte	bis 20.000€	von 20.001€ bis 23.000€	von 23.001€ bis 26.000€	von 26.001€ bis 29.000€	von 29.001€ bis 32.000€	von 32.001€ bis 36.000€	von 36.001€ bis 39.000€	von 39.001€ bis 42.000€	von 42.001€ bis 45.000€	über 45.000€
0,5 Std.	11 €	12 €	13 €	14 €	15 €	17 €	18 €	19 €	20 €	21 €
7 Std.	142 €	164 €	177 €	190 €	201 €	213 €	226 €	238 €	250 €	263 €

Sofern Kinder im beitragsfreien Kindergarten über 8 Stunden hinaus betreut werden, werden je weitere halbe Stunde Beiträge analog der Sozialstaffel für die Kinderkrippe erhoben.

Für Kinder unter 3 Jahren, die eine altersübergreifende Gruppe eines Kindergartens besuchen, ist ein monatlicher Beitrag anhand der Beitragsstaffel zu entrichten. Mit Beginn des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, tritt die Beitragsfreiheit ein.

Die Beitragsstaffel wird regelmäßig geprüft. Sofern eine Beitragsanpassung durch den Rat des Flecken Adelebsen beschlossen wurde, tritt die Beitragsanpassung jeweils zum 01.08. (Beginn Kindergartenjahr) eines Kalenderjahres in Kraft.

Besuchen mehrere Kinder einer Familie/ Lebensgemeinschaft oder eines Sorgeberechtigten zeitgleich eine Kindertageseinrichtung im Flecken Adelebsen, die Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres zur Verfügung gestellt werden, beträgt der Beitrag für das zweite Kind, sofern für beide Kinder Beiträge aufgrund dieser Benutzungsordnung und Beitragsregelung erhoben werden, 50% des maßgeblichen Beitrages. Für das Dritte und jedes weitere zeitgleich betreute Kind wird, sofern für mindestens 2 Kinder Beiträge erhoben werden, kein Beitrag erhoben. Beiträge im Kindergarten für den Besuch der Kindertagesstätte über 8 Stunden hinaus zählen nicht als Beiträge im Sinne dieses Absatzes.

Sofern die Einrichtungen ein Mittagessen bereitstellen und dieses genutzt wird, ist unabhängig von einer Beitragsfreiheit ein kostendeckender Beitrag für das Mittagessen zu entrichten, der jeweils als Monatsbeitrag abgerechnet wird.

§ 5 Änderung der Betreuungsverhältnisse

Änderungen des laufenden Betreuungsverhältnisses in Bezug auf die Betreuung, die Betreuungszeiten und das Mittagessen sind schriftlich zu beantragen und gelten dann grundsätzlich mindestens 3 Monate fort. Beantragte Änderungen treten frühestens mit dem 2. auf den Antragsmonat folgenden Monat in Kraft. Ausnahmen sind schriftlich zu begründen.

Der Anspruch auf bestimmte Betreuungszeiten richtet sich über die gesetzlichen Regelungen hinaus nach den vorhandenen Angeboten in den Kindertagesstätten.

§ 6
Krankheitsfälle/ Fernbleiben aus der Einrichtung

Im Krankheitsfall oder bei Fernbleiben des Kindes aus anderen Gründen soll die Kindertagesstätte unverzüglich benachrichtigt werden.

Kinder, die mit ansteckenden Krankheiten oder Schadinsekten (z.B. Läuse) behaftet sind, sind vom Kindertagesstättenbetrieb bis zur vollständigen Genesung ausgeschlossen. Die Kindertagesstättenleitung ist berechtigt, über die Genesung ein ärztliches Attest anzufordern.

§ 7
Kindertagesstättenjahr und Schließzeiten

Das Kindergartenjahr beginnt am 01. August eines Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres. Während der Sommerferien sind die Kindertageseinrichtungen grundsätzlich 3 Wochen geschlossen. Während Weihnachten und Neujahr werden die Einrichtungen bis zu 2 Wochen geschlossen. Darüber hinaus sind weitere Schließtage oder die Einrichtung von Notgruppen nach Ankündigung der Kindertagesstättenleitung in begründeten Fällen möglich.

§ 8
Wegeregulungen

Für Kinder, die den Weg vom oder zum Kindergarten allein zurücklegen sollen, ist bei der Kindertagesstättenleitung eine schriftliche Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten zu hinterlegen.

Adelebsen, den 01.06.2018

Flecken Adelebsen
Der Bürgermeister


(Frage)

Die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gleichen, die Begründung, einschließlich des Umweltberichtes und der zusammenfassenden Erklärung, liegen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Gleichen, Reinhausen, Waldstraße 7, 37130 Gleichen, Zimmer 213, während der Geschäftszeiten zu jedermanns Einsicht bereit. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt gegeben.

Gem. § 215 Abs. 2 wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gleichen gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Gemeinde Gleichen

Der Bürgermeister

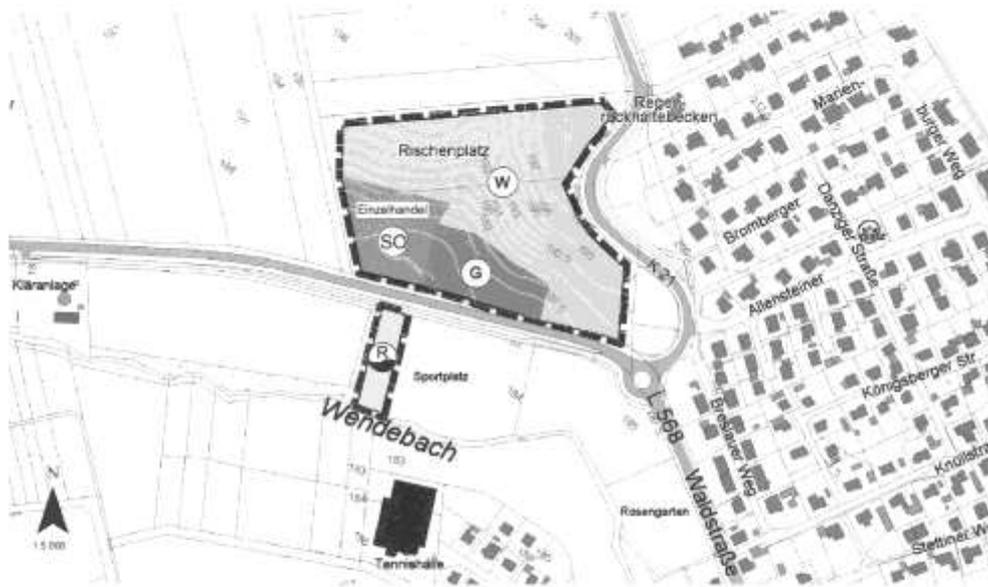
gez. Kuhlmann

BEKANNTMACHUNG

Die vom Rat der Gemeinde Gleichen in seiner Sitzung am 07.05.2018 beschlossene 23. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung des Landkreises Göttingen vom 24.05.2018 (Az.: 608120-7/23. Änd.) gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt worden.

Der Geltungsbereich der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus den nachstehenden Planzeichnungen ersichtlich.





Die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gleichen, die Begründung, einschließlich des Umweltberichtes und der zusammenfassenden Erklärung, liegen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Gleichen, Reinhausen, Waldstraße 7, 37130 Gleichen, Zimmer 213, während der Geschäftszeiten zu jedermanns Einsicht bereit. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt gegeben.

Gem. § 215 Abs. 2 wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gleichen gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

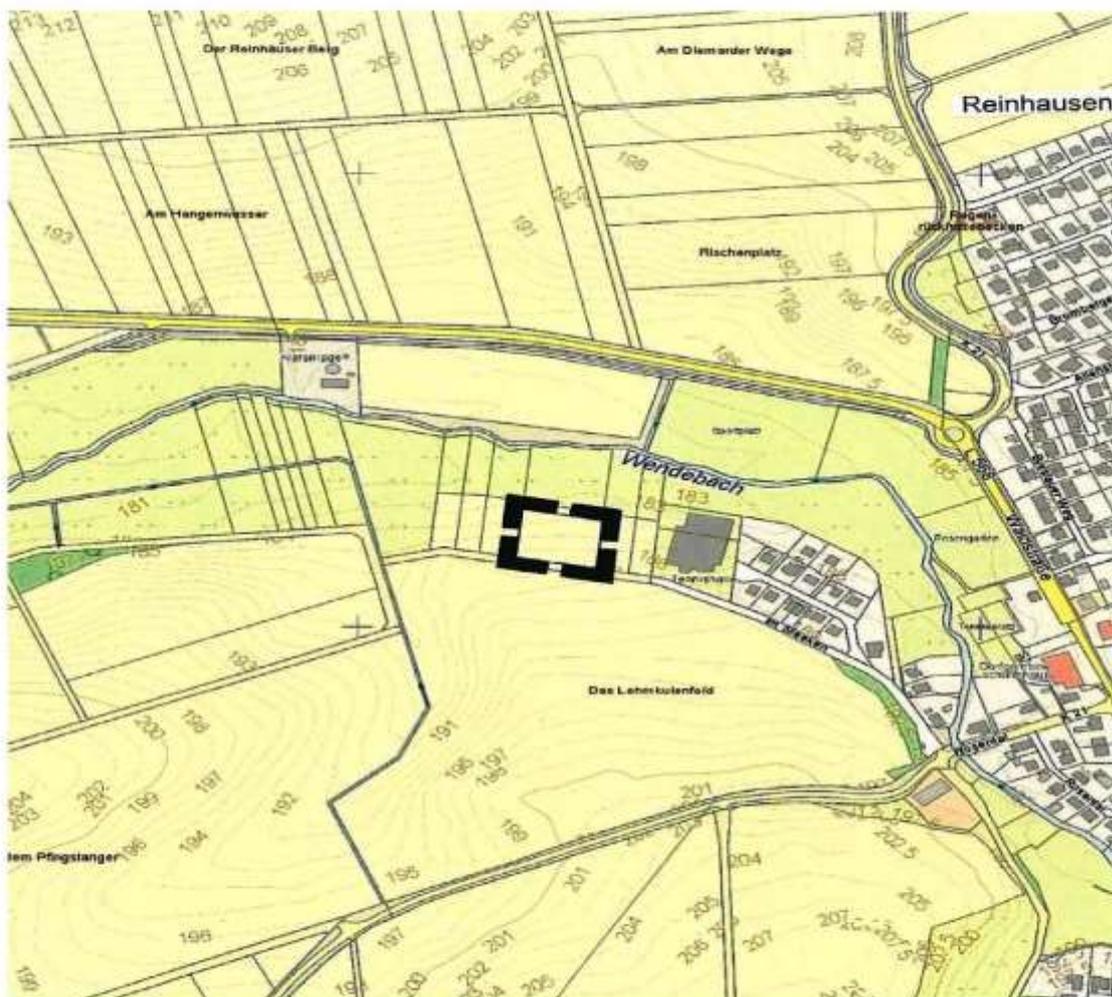
Gemeinde Gleichen
Der Bürgermeister

gez. Kuhlmann

BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Gemeinde Gleichen hat in seiner Sitzung am 13.12.2017 den Bebauungsplanes Nr. 080 "Vorm Wiesental", Ortschaft Reinhausen, Gemeinde Gleichen, gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 080 "Vorm Wiesental", Ortschaft Reinhausen, ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 080 "Vorm Wiesental, die Begründung, einschließlich des Umweltberichtes und der zusammenfassenden Erklärung, liegen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Gleichen, Reinhausen, Waldstraße 7, 37130 Gleichen, Zimmer 213, während der Geschäftszeiten zu jedermanns Einsicht bereit. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 080 "Vorm Wiesental", Ortschaft Reinhausen, Gemeinde Gleichen in Kraft.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteilen, über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Ansprüche wird hingewiesen.

Gemeinde Gleichen

Der Bürgermeister

gez. Kuhlmann

Sitzung des Rates der Stadt Herzberg am Harz

Am Mittwoch, den 27.06.2018, findet um 19:00 Uhr, im Rittersaal im Welfenschloss, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Herzberg am Harz (Nr. 11) vom 16.05.2018
4. Bericht zur Niederschrift
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 111 Abs. 7 NKomVG i.V.m. § 26 KomHKVO
7. Bereitstellung der Investitionskosten zur Einrichtung einer neuen Kindergartengruppe in der ev.-luth. Kindertagesstätte Sieberdamm
8. Neubau von Krippenplätzen an der Kindertagesstätte Mahnte
9. Betriebsabrechnung für den Eigenbetrieb Wasserwerk der Stadt Herzberg am Harz und Festsetzung der Trinkwassergebühr
10. Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
11. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)



Lutz Peters
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt des nachstehenden Abgabepflichtigen bzw. dessen Vertreters ist unbekannt:

Herr Dimitrios Psarros
zuletzt wohnhaft Kastanienplatz 31, 37412 Herzberg am Harz

Versuche, Schriftstücke bekanntzugeben und Ermittlungen über den Aufenthaltsort sind ergebnislos geblieben.

Es werden daher nach § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz (NVwZG) i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch diese Bekanntmachung die nachfolgenden Schriftstücke der Stadt Osterode am Harz öffentlich zugestellt:

- Bescheid vom 25. Januar 2018 (Aktenzeichen: 1505.10)
- Bescheid vom 25. Januar 2018 (Aktenzeichen: 1505.11)

Berechtigte können die Bescheide innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung im Rathaus der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstr. 1, 37520 Osterode am Harz, Zimmer 3.02 / 3.03, einsehen bzw. abholen.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG gelten die oben genannten Bescheide als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung der Bescheide beginnen die darin genannten Rechtsbehelfsfristen zu laufen. Das bedeutet, dass die Bescheide nach Ablauf eines Monats nach ihrer Zustellung unanfechtbar werden.


Der Bürgermeister

III. Nachtrag

**zur Satzung über Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und Ersatz von Auslagen sowie Verdienstaufschlag für die Ratsfrauen und Ratsherren, Mitglieder der Ortsräte, Personen im Ehrenbeamtenverhältnis und sonst ehrenamtlich Tätige der Gemeinde Rosdorf
(Aufwandsentschädigungssatzung)**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.10.2010 (Niedersächsisches Gesetz und Verordnungsblatt (Nds. GVBl.) Seite 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) hat der Rat der Gemeinde Rosdorf in seiner Sitzung am 18.06.2018 folgenden III. Nachtrag zur Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Die monatliche Aufwandsentschädigung nach Satz 1 erhöht sich bei Teilnahme am Ratsinformationssystem und gleichzeitigem Verzicht auf Übermittlung der dort eingestellten Dokumente in Papierform um 5,00 €.“

Artikel II

Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt zum 01.07.2018 in Kraft.

Rosdorf, den 18.06.2018

gez. Steinberg
Bürgermeister